



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

Berlin, den 13. Februar 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitglieder, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Viele CBP Mitglieder sind unter anderem Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wie z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsbildungswerken etc. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 90.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der CBP nimmt in seiner Stellungnahme die Regelungen des Referentenentwurfs in den Blick, die unmittelbar Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung betreffen. Hinsichtlich der anderen Punkte – insbesondere der Bewertung der pauschalen Unterkunftskosten – verweist der CBP auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützt die Forderung, statt der bundeseinheitlichen Pauschale für Unterkunftsbedarfe die regionalen Unterschiede des Mietpreisniveaus zu berücksichtigen.

Der CBP begrüßt, dass das Ausbildungsgeld und die Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderung und Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung und vergleichbare Leistungsanbieter vereinfacht werden. Die Verschiebung der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung von § 124 SGB III in § 123 SGB III und die damit einhergehende Erhöhung des Bedarfssatz bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den Bedarfssatz einer Berufsausbildung ist sachgerecht.

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1

§ 116 SGB III

Neuregelung:

§ 116 Abs. 4 regelt in der Zukunft, dass noch nicht volljährige Auszubildende mit Behinderung, Ausbildungsgeld erhalten, wenn sie außerhalb des Haushalts ihrer Eltern wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern in angemessener Zeit erreichbar ist. Die Höhe des Ausbildungsgeldes ist in diesem Fall auf den Betrag beschränkt, den die Auszubildende mit Behinderung bekommen würde, wenn sie bei Ihren Eltern wohnen würden.

Bewertung

Mit der Neuregelung wird eine bestehende Regelungslücke sachgerecht geschlossen.

§ 123 SGB III

Neuregelung

§ 123 SGB III bestimmt im Hinblick auf die Höhe des Ausbildungsgeldes den anzusetzenden Bedarf für den Lebensunterhalt bei einer Berufsausbildung oder einer individuellen betrieblichen Qualifizierung. Die acht Bedarfssätze des § 123 SGB III werden auf drei Bedarfssätze reduziert. Sie variieren nur noch nach der Art der Unterbringung (im elterlichen Haushalt/in einem Wohnheim, Internat, oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen/anderweitig). Die Differenzierung nach Erreichbarkeit der Arbeitsstätte, Lebensalter, Familienstand und Unterkunfts- und Verpflegungskosten entfällt.

Nach geltendem Recht fällt die individuelle betriebliche Qualifizierung unter die Bedarfssätze einer

berufsvorbereitenden Berufsausbildung nach § 124 SGB III. Durch die Neuregelung wird der Bedarf während einer individuellen betrieblichen Qualifizierung dem Bedarf einer Berufsausbildung gleichgesetzt.

Bewertung

Die vierten bundesweiten Umfragen zur Unterstützen Beschäftigung haben ergeben, dass bei den Teilnehmenden der individuellen betrieblichen Qualifizierung in der Regel ein höheres Durchschnittsalter vorliegt. Knapp 30 % der Teilnehmer sind zwischen 25 und 40 Jahren. Der vom Gesetzgeber gezogene Rückschluss – der Bedarfssatz für Teilnehmende an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung entspricht eher dem Bedarf einer Berufsausbildung als einer berufsvorbereitenden Maßnahme – ist sachgerecht. Er entspricht auch insoweit den Erfahrungen in der Praxis, dass nach einer individuellen betrieblichen Qualifizierung aufgrund der schweren lern- oder geistigen Behinderung keine weitere Ausbildung erfolgt und die individuelle betriebliche Qualifizierung für die Teilnehmer ausbildungsäquivalent ist.

Die Anpassung der Bedarfssätze entsprechend § 116 Abs. 3 SGB III und der Verweis auf die BAföG Bedarfssätze ist ebenfalls zu begrüßen. Insbesondere entfällt die Regelung des § 123 Absatz 2 Nummer 1 SGB III. Dadurch entfällt die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung unter 18 Jahren ggü. gleichaltrigen Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe.

§ 124 SGB III

Neuregelung

§ 124 regelt die Bedarfssätze für das Ausbildungsgeld bei berufsbildenden Bildungsmaßnahmen. Hier wird entsprechend der Regelung in § 123 SGB III die Bedarfsstruktur angepasst.

Bewertung

Die Neuregelungen werden ebenfalls wie bei § 123 SGB III positiv bewertet. Insbesondere durch den Wegfall der Regelung in § 124 Abs. 2 Nr. 1 fällt zukünftig eine Benachteiligung von nicht volljährigen Menschen mit Behinderung weg.

§ 125 SGB III

Neuregelung

Die Vereinfachung des Ausbildungsgeldes erfolgt auch für Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung und bei vergleichbaren Leistungsanbietern. Insbesondere entfällt die Jahresdifferenzierung.

Bewertung

Der Verzicht auf die Jahresdifferenzierung führt zu einer deutlichen Vereinfachung und wird daher begrüßt.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung und beteiligen uns an der weitergehenden Beratung zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Berlin, den 15.2.2019

Kontakt: cbp@caritas.de